



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News & Facts

Firmenwagen können Mitarbeitenden überlassen werden auch zur privaten Nutzung. Der dadurch entstehende geldwerte Vorteil ist Lohnbestandteil. Wenn es sich bei dem Mitarbeitenden um ein Familienmitglied des Arbeitgebenden handelt, dann muss die Firmenwagenüberlassung fremdüblich sein.

Der Bundesfinanzhof hat im Oktober 2018 entschieden, dass die Entlohnung eines geringfügig beschäftigten Ehegatten durch Pkw-Überlassung unüblich ist und in seinem Leitsatz ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine geringe Gesamtvergütung bei Abschätzen der Privatnutzung und des Risikos die Fahrzeugüberlassung als nicht wirtschaftlich zu betrachten ist und dies dadurch auch nicht einem Fremdvergleich standhält.

Ganz allgemein kann man sagen, dass Arbeitsverhältnisse mit Ehegatten aber auch sonstigen Familienangehörigen immer genau dahingehend zu überprüfen sind, ob fremde Arbeitnehmende zu ähnlichen Konditionen eingestellt werden würden. Bevor Sie Ihren Ehegatten oder ein Familienmitglied anstellen, sollten Sie über die Vertragsgestaltung aus steuerlicher Sicht mit Ihrem/Ihrer Steuerberater/in sprechen.

Quelle:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DIPLOM-FINANZWIRT

MARIANNE KLEPPECK

STEUERBERATER | VEREIDIGTER BUCHPRÜFER